



Software-Pflegevertrag

Standardversion, als Beilage zur Auftragsbestätigung

(ehemals auch als *Wartungsvertrag* bezeichnet)

Hinweis:

Dieser Vertrag basiert auf dem SWICO - Standardvertrag für Softwarepflege
(SWICO: Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik)

1 Vertragsgegenstand

1.1 Inhalt, Zweck, Begriffe

Unter diesem Vertrag erbringt der Auftragnehmer die im Anhang näher umschriebenen Leistungen mit dem Ziel, bestimmte Softwaresysteme des Kunden (insbesondere Standard-Anwendungen und kundenspezifische Programme, zusammenfassend „Software“) unter den im Anhang umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Das in schriftlicher Form verkörperte Ergebnis der Leistung wird im Folgenden als „Arbeitsresultat“ bezeichnet.

1.2 Anhang

Der diesem Vertrag als integrierter Bestandteil beigefügte Anhang enthält die näheren Angaben über die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen und die Einsatz- und Betriebsbedingungen für deren Erfüllung wie insbesondere

- die nähere Bezeichnung der zu pflegenden Software
- die Spezifikationen des für deren Einsatz bestimmten Informatiksystems (z.B. in Bezug auf Art, Typ, Kapazität Ausrüstung, Minimalkonfiguration)
- Angaben über die Informatik-Plattform (namentlich in Bezug auf Betriebssystem, Datenbank- und Netzwerksoftware, Schnittstellen zu anderen Anwendungsprogrammen, Datenstruktur)
- die Umschreibung der vom Auftragnehmer gemäss Ziff. 2.2 zu erbringenden Leistungen, deren Preis, Termine und weitere Bedingungen der Ausführung wie z.B. die Angabe der Bereitschaftsperiode.

1.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die unter diesem Vertrag zu erbringende Leistungen ist der im Anhang angegebene Installationsort des für den Einsatz der zu pflegenden Software bestimmten Informatiksystems oder bei Fehlen einer entsprechenden Angabe das Domizil des Kunden.

1.4 Unterauftragnehmer

Nach vorgängiger Mitteilung an den Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen er wie für eigene haftet.

2 Art und Umfang der Leistungen

2.1 Zu pflegende Softwareversionen

Sofern nicht anders vereinbart, beziehen sich die Leistungen auf die letzte, gültige und unveränderte Version der zu pflegenden Software, welche vom Kunden gemäss den im Anhang umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen genützt wird.

Bei Herausgabe einer neuen Version der zu pflegenden Software werden die Leistungen gemäss diesem Vertrag auf Wunsch des Kunden noch während einer Übergangszeit von höchstens 12 Monaten für eine der neuen Version in den vergangenen 12 Monaten vorausgehende unveränderte Version der zu pflegenden Software erbracht.

2.2 Leistungskategorien

Im Anhang ist festgehalten, welche der nachstehenden Leistungen im Rahmen einer vereinbarten Pauschale oder gegen Verrechnung nach Aufwand erbracht werden:

Leistungen Kategorie „P“

sind Leistungen, die unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen im Anhang in der vereinbarten Pauschalvergütung eingeschlossen sind:

PA

Telefonischer Auskunftsdienst sowie Auskünfte über Email/Telefax („Hotline“) bei Anwendungsproblemen während der normalen Bereitschaftsperiode gemäss Ziff. 2.3.

PB

Entgegennahme und erste Prüfung von Fehlermeldungen während der normalen Bereitschaftsperiode (Ziff. 2.3)

PC

Lieferung der bei Auftragnehmer verfügbaren Korrekturcodes oder Umgehungslösungen zur Behebung eines vom Kunden gemeldeten und dokumentierten Programmfehlers.

PD

Lieferung der bei Auftragnehmer verfügbarer technischer Aktualisierungen (sog. „Technische Updates“), Verbesserungen und Korrekturversionen der zu pflegenden Software.

PE

Anpassung vorhandener Parameter an geänderte rechtliche und applikatorische Anforderungen.

PF

Zustellung oder Veröffentlichung im Internet von Informationen über Anwendungserfahrungen, neue Methoden und Verfahren für Einsatz und Betrieb der Software.

PG

Periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen der Software und die Bedingungen für deren Nutzung.

Leistungen Kategorie „V“

sind Leistungen, die aufgrund einer entsprechenden Bestimmung im Anhang in der vereinbarten Pauschalvergütung eingeschlossen sein können und beim Fehlen einer solchen Bestimmung nach Zeit- und Materialaufwand erbracht werden:

VA

Fernüberwachung, -diagnose und -unterstützung der zu pflegenden Software.

VB

Abklärung der Ursache gemeldeter Programmfehler.

VC

Entwicklung von Korrekturcodes, Überbrückungshilfen oder von Umgehungslösungen zu Behebung von Programmfehlern, einschliesslich damit verbundener Anpassung von Programmen oder Datenstrukturen.

VD

Anpassung der zu pflegenden Software an einen Ausbau oder die Weiterentwicklung der Informatik-Plattform des Kunden, namentlich an neue Versionen des im Anhang definierten Betriebssystems, von Dienst- oder Hilfsprogrammen, Datenbanksystemen, Netzwerksoftware oder Anwendungsprogrammen zur Sicherstellung der Aufwärts-Kompatibilität innerhalb der definierten Informatik-Plattform.

VE

Anpassung nicht parametrierter Programmfunktionen an geänderte Standards und Rechtsvorschriften.

VF

Unterstützung bei der Installation und Einführung von Programm-Aktualisierungen und Korrekturversionen.

VG

Nachführen der Programmdokumentation.

VH

Aufbewahrung des Quellmaterials und der Entwicklungsunterlagen der zu pflegenden Software.

Leistungen Kategorie „R“

sind Leistungen, die unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen im Anhang von Fall zu Fall auf Wunsch des Kunden und nach Möglichkeit und Verfügbarkeit des Auftragnehmers als „Regiearbeiten“ nach Zeit- und Materialaufwand erbracht und abgerechnet werden wie insbesondere:

RA

Lieferung von neuen Versionen („Release“) der Software mit neuen oder erweiterten Funktionen, Anwendungen oder Leistungen (sog. „Funktionelle Upgrades“).

RB

Dienstleistungen am Domizil des Kunden im Zusammenhang mit der Installation und Einführung von bzw. Beratung über neue Programmversionen.

RC

Anpassung der Software („Migration“) an eine Änderung der Konfiguration des definierten Informatiksystems, an ein neues oder geändertes Betriebssystem bzw. an neue oder geänderte Anwenderprogramme oder an eine geänderte Datenstruktur ausserhalb der definierten Informatik-Plattform.

RD

Vornahme kundenspezifischer Änderungen oder Ergänzungen der zu pflegenden Software.

RE

Analyse, Diagnose und Leistungen zur Behebung von Programmfehlern, welche auf die Einwirkung anderer Systeme, Programme oder nicht vertragskonformer Einsatz- und Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

RF

Unterstützung bei der Verwaltung und Dokumentation der Software, Sicherung der Daten und des Wiederanlaufs von Anwendungen.

RG

Schulung und Nachschulung des Kundenpersonals im Zusammenhang mit Einsatz und Gebrauch der Software.

2.3 Bereitschaftsperiode

Die Leistungen zur Softwarepflege werden während der im Anhang umschriebenen Bereitschaftsperiode erbracht. Als „Bereitschaftsperiode“ gilt die Zeitspanne, während welcher der Auftragnehmer Störmeldungen entgegennimmt und Leistungen zur Softwarepflege ausführt.

Normale Bereitschaft

Sofern im Anhang nicht anders vereinbart, erstreckt sich die normale Bereitschaft an jedem Arbeitstag am Sitz des Auftragnehmers bzw. des regional zuständigen Wartungscentrums von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 8:00 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00 Uhr.

Erweiterte Bereitschaft

Im Anhang oder von Fall zu Fall für besondere Anlässe können die Vertragspartner eine verlängerte oder erhöhte Bereitschaft (z.B. Pikett-Dienst) oder die Erbringung bestimmter Leistungen ausserhalb der normalen Bereitschaft vereinbaren.

Bei Störungen, die den Betrieb des Kunden erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Leistungen zur Softwarepflege während der vereinbarten Bereitschaftsperiode innert 4 Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Auf Wunsch des Kunden und zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit kann das Personal des Auftragnehmers Leistungen zur Softwarepflege, welche innerhalb der Bereitschaftsperiode begonnen wurden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen.

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Softwarepflege, z.B. Weiterentwicklung oder Anpassung der Software an kundenindividuelle Anforderungen, erbringt der Auftragnehmer im Rahmen eines gemeinsam aufgestellten Terminplans und zu den vereinbarten Ansätzen und Bedingungen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen zur Softwarepflege erbringen kann. Dazu gehören namentlich:

- a) Gewährung des Zugangs zum definierten Informatiksystem und zur Programm-Bibliothek des Kunden
- b) Bekanntgabe der Schnittstellen zum Betriebssystem und anderen vom Kunden eingesetzten Programmen
- c) Verfügbarkeit von Maschinenzeit, Datenträgern, Dokumentation, Fachpersonal, Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln
- d) Einrichtung und Betrieb der von Auftragnehmer spezifizierten Kommunikationsverbindungen
- e) Einhaltung der allgemein gültigen bzw. im Anhang, in der Programmdokumentation oder den Lizenzverträgen festgelegten Bedingungen über den Einsatz und Betrieb der Software
- f) Einsatz der letzten, gültigen bzw. einer vom Auftragnehmer für die Softwarepflege zugelassenen Version der zu pflegenden Software (Ziff. 2.1)
- g) Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen gemäss den vom Auftragnehmer erlassenen Richtlinien oder Empfehlungen
- h) Unterstützung des Auftragnehmers bei der Analyse und Korrektur von Programmfehlern
- i) Sicherung der Software und Daten gegen unbeabsichtigten Verlust oder Veränderung
- j) weitere im Anhang besonders spezifizierte Obliegenheiten.

Der Kunde ist dafür besorgt, dass er vom Drittrechtsinhabern dazu autorisiert wird, dem Auftragnehmer die Befugnisse nach Ziff. 3.1 a), b) und c) einzuräumen und stellt den Auftragnehmer von den Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Obliegenheit gegen den Auftragnehmer erhoben werden können.

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziff. 3 nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist der Auftragnehmer von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag enthoben bzw. ist berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

4 Vergütung/Rechnungsstellung

4.1 Pauschalgebühren

Pauschalierte Gebühren decken den Aufwand des Auftragnehmers für die gemäss Anhang in der Pauschale eingeschlossenen Leistungen zur Softwarepflege.

4.2 Berechnung nach Aufwand

Die gemäss Anhang in der Pauschale nicht eingeschlossenen Leistungen zur Softwarepflege sowie alle Dienstleistungen, für welche gemäss diesem Vertrag eine Verrechnung nach Aufwand vorgesehen ist, werden dem Kunden nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt – sofern im Anhang nicht anders vorgesehen,

- a) zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden Arbeits- und Honorarordnung des Auftragnehmers
- b) Halbe Reisezeit gilt als Arbeitszeit
- c) zuzüglich einer der folgenden pauschalen Reisekostenentschädigung; Distanz abhängig, gerechnet vom Sitz des Auftragnehmers:
 - bis 100km: CHF 100.- / EUR 75.-
 - bis 200km: CHF 180.- / EUR 120.-
 - bis 400km: CHF 300.- / EUR 200.-
 - darüber: CHF 500.- / EUR 350.-

4.3 Preisänderungen

Die Pauschalgebühren und die Ansätze für die Arbeiten nach Aufwand können von Auftragnehmer einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten geändert werden. Im Falle eine Gebührenerhöhung um mehr als 10% hat der Kunde das Recht, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Tagen vom betreffenden Anhang zurückzutreten bzw. auf die von der Gebührenerhöhung betroffene Dienstleistung zu verzichten.

4.4 Spesen und Nebenkosten

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten (Datenträger, Kopien, Kommunikationsgebühren, Port) werden dem Kunden nach Aufwand belastet.

4.5 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrags erhoben werden bzw. deren Erhöhung gehen zulasten des Kunden.

4.6 Rechnungsstellung

Wenn im Anhang nicht anders vereinbart, werden pauschalierte Gebühren pro Kalenderjahr zum Voraus, nach Aufwand berechnete Leistungen pro Vorfall oder auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

4.7 Zahlungsbedingungen

Die vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen sind innert 10 Tagen nach dem Fakturadatum rein netto, ohne jeden Abzug, auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu bezahlen. Ohne anders lautende schriftliche Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung mit Ablauf der Zahlungsfrist als anerkannt.

4.8 Zahlungsverzug

Kommt der Kunde mit den unter diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, hat der Auftragnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 4.7 ohne Mahnung oder Nachfristansetzung das Recht, auf den ausstehenden Zahlungen einen Verzugszins von 6% p.a. und pro überfällige Rechnung einen Bearbeitungszuschlag von CHF 10.- / EUR 7.50 zu erheben. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, die Leistungen zur Softwarepflege so lange einzustellen, bis der Kunde die Ausstände ausgeglichen hat.

4.9 Verrechnung

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche des Kunden mit der gemäss diesem Vertrag geschuldeten Vergütung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

5 Rechte am Arbeitsresultat

5.1 Eigentum am Werkexemplaren

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht das dem Kunden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form übergebene Exemplar des Arbeitsresultates (wie Unterlagen, Daten, Korrekturcode oder Dokumentation) in dessen Eigentum über. Der Kunde hat das Recht, das ihm gelieferte Arbeitsresultat gemäss den für die pflegende Software geltenden Bedingungen zu nutzen.

5.2 Geistiges Eigentum

In Bezug auf die Schutzrechte, insbesondere die bei der Ausführung der Leistungen gemäss diesem Vertrag realisierten Erfindungen und Entwicklungen und das Urheberrecht, gelten vorbehältlich abweichender Vereinbarung im Anhang, je nach Art der zu pflegenden Software, folgende Regelungen:

Vom Auftragnehmer dem Kunden lizenzierte Software:

Die Schutzrechte am Arbeitsresultat gehören dem Auftragnehmer; der Kunde kann sie gemäss den Bedingungen des Entsprechenden Lizenzvertrags nutzen.

Vom Auftragnehmer entwickelte kundenspezifische Lösungen:

Die Schutzrechte am Arbeitsresultat bestimmen sich nach den Bedingungen der Vereinbarung, welche Auftragnehmer und Kunde betreffend die Zuweisung der Rechte an der für den Kunden entwickelten Lösung. Wurde keine solche Vereinbarung getroffen, gilt die Regelung betreffend lizenzierte Software.

Software anderer Rechteinhaber

Der Kunde steht dafür ein, dass er zum Gebrauch und zu Eingriffen in solche Programme befugt ist, den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen zur Pflege der Software betrauen darf und der Auftragnehmer durch die Erbringung seiner Leistungen keinerlei Rechte Dritter verletzt. An den Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen solcher Programme beansprucht der Auftragnehmer die von ihm begründeten Schutzrechte; der Kunde hat daran ein ausschliessliches und nicht übertragbares Mitbenützungszrecht.

5.3 Know-how

In jedem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Ausführung von Leistungen zur Softwarepflege allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden entwickelt hat, bei der

Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

6 Gewährleistung

Der Auftragnehmer wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die zu pflegende Software unter den im Anhang definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und Fehler oder Mängel an den Programmen so rasch als möglich zu beheben.

Im Anhang können weitergehende Bestimmungen über die Einhaltung seiner garantierten Verfügbarkeit der zu pflegenden Software, bestimmte Antwort- und Reaktionszeiten auf gemeldete Programmfehler, ein Eskalationsverfahren oder andere besondere Massnahmen zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit usw. vereinbart werden.

Wenn der Auftragnehmer die von ihm unter diesem Vertrag unternommenen Verpflichtungen verletzt, hat der Kunde das Recht, nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, einen Dritten mit der Ausführung der nicht richtig erfüllten Leistungen zu betrauen und dem Auftragnehmer die daraus entspringenden Kosten bis zur Höhe der für die betreffende Leistung gemäss Ziff. 4.1 vereinbarter Vergütung in Rechnung zu stellen.

Der Auftragnehmer kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter diesem Vertrag zu pflegende Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.

7 Haftung

Für Schäden, welche unmittelbar auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, einschliesslich Ansprüche aus Sach- oder Rechtsgewährleistung, Nichterfüllung, Verzug oder Sorgfaltsverletzung, übernimmt der Auftragnehmer im Falle eines Verschuldens pro Schadenfall eine Haftung bis zur Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Schadens vom Kunden für die Softwarepflege gemäss Ziff. 4 bezahlten Vergütung, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 100'000.-.

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst der Auftragnehmer für sich und allfällige Unterauftragnehmer jede Haftung aus für Schäden aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung einer Mitwirkungspflicht des Kunden (Ziff. 3), für die Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie zusätzliche Aufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen unter

diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

8 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags zugänglich werden, einschliesslich des Inhalts des Anhangs. Der Umfang der Vertraulichkeit kann im Anhang den jeweiligen besonderen Umständen angepasst werden.

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass Daten des Kunden, welche ihm bei der Ausführung der Leistungen gemäss diesem Vertrag zugänglich werden, gesetzgeberischen Vorschriften unterstellt sein können. Er wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden. Er wird ferner Speichermedien und Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in seinen Besitz übergehen, vor jeder weiteren Verwendung vollständig löschen.

9 Anstellungsverzicht

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während und innerhalb zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrags resp. der Mitarbeiterbeschäftigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Entschädigung in der Höhe eines Netto-Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 120'000.- / EUR 80'000, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für weitere erwiesene Schäden.

10 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrags

10.1 Beginn

Dieser Vertrag und jeder Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner auf Datum der Abnahme bzw. des Beginns der produktiven Nutzung der zu pflegenden Software in Kraft. Im Anhang kann festgehalten werden, dass bestimmte Leistungen und die dafür geschuldete Vergütung erst nach Ablauf der Garantieperiode für die zu pflegende Software in Kraft treten.

Bei bereits produktiv genutzten Systemen gilt das Unterschriftsdatum bzw. der im Anhang separat vereinbarte Beginn als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags.

10.2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag und jeder Anhang bleibt zunächst bis zum 31. Dezember des auf den Tag des Inkrafttretens folgenden nächsten Kalenderjahres aufrecht und verlängert sich hierauf um weitere feste Vertragsperioden mit einer Dauer von jeweils 12 Monaten.

10.3 Ordentliche und ausserordentliche Beendigung

Der Auftragnehmer kann den Vertrag, einen Anhang oder bestimmte Leistungen für die zu pflegende Software nach Ablauf der ersten Vertragsperiode und jeder folgenden festen Vertragsperiode unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 12 Monaten beenden. Der Kunde kann ein entsprechendes Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Mitteilungspflicht von 6 Monaten kündigen.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag oder einen Anhang mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der andere Partner wichtige Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend oder trotz schriftlicher Abmahnung mit einem eingeschriebenem Brief und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt verletzt. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden kann der Auftragnehmer diesen Vertrag oder den betreffenden Anhang erst nach Ansetzung einer angemessenen letzten Frist zur Erfüllung und Androhung des Rücktrittsrechts mit eingeschriebenem Brief beenden.

Im Übrigen endet dieser Vertrag auf das Datum der dem Auftragnehmer von Kunden schriftlich mitgeteilten Einstellung des Produktiven Gebrauchs der zu pflegenden Software. In diesem Falle hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung von 50% der gemäss Ziff. 4 bezahlten Vergütung, welche auf die noch nicht abgelaufene Vertragsperiode entfällt.

10.4 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Auf das Datum der Beendigung des Vertrages wird der Kunde dem Auftragnehmer auf erste Anforderung alle Unterlagen, Analyseprogramme, Testhilfen usw. herausgeben, welche sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags am Erfüllungsort (Ziff. 1.3) befinden. Das Retentionsrecht nach Artikel 895 ZGB wird wegbedungen.

Die Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz, Anstellungsverzicht, Gewährleistung und Haftung, die Rechte am Arbeitsresultat sowie die Schlussbestimmungen bleiben über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus in Kraft.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und dessen Anhänge sowie alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf das

Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

11.2 Mitteilungen

Mitteilungen gemäss diesem Vertrag sind in schriftlicher Form, per Brief oder Telefax/Email mit anschließender brieflicher Bestätigung, an die auf Titelseite des Vertrags oder im Anhang angegebene Adresse der Vertragspartner zu übermitteln.

11.3 Verbindlichkeit

Dieser Vertrag, dessen Anhänge und die gemäss Ziff. 11.1 gültig zustande gekommenen Nebenabreden regeln die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend. Sie gehen den Angaben während der Vertragsverhandlungen, abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Kunden sowie der über den Abschluss des Vertrags geführten Korrespondenz vor. Im Falle von Abweichungen gehen die Bestimmungen des Anhangs und der gültig zustande gekommenen Nebenabreden der Bedingungen des Vertrags vor.

11.4 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringenden Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf, insbesondere auf verbundene Gesellschaften innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe.

11.5 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrags nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Vertrag als solcher weiter. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, auslegen und anwenden, dass der mit dem nichtigen oder rechtsunwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit als rechtlich zulässig erreicht wird.

11.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 11. April 1980.

11.7 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag und alle Anhänge oder Nebenabreden werden in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

11.8 Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Beklagten zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt.

Anhang

Software:	In der Auftragsbestätigung aufgeführte Applikations-Software
Hardware:	Für den Gebrauch der Software vorgesehene Hardware
Systemsoftware:	Für den Gebrauch der Software vorgesehene Systemsoftware
Datenbank:	Für den Gebrauch der Software vorgesehene Datenbanksoftware
Remotezugang:	Eine möglichst schnelle Remote-Verbindung, mit Vorteil VPN
Erfüllungsort:	Adresse des Kunden in der Auftragbestätigung
Umfang der Software	Gemäss Auftragsbestätigung
Wert der Lizenzen:	Gemäss Auftragsbestätigung, vor eventuellen Rabattabzügen
Stundenansätze:	Aktuelle Stundenansätze des Auftragnehmers
Bereitschafts-Periode:	Normale Bereitschaft
Leistungen:	PA, PB, PC, PD, PE, VA, VB, VC, VE, VG, VH
Kosten:	Gemäss Auftragsbestätigung